

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bernerhof
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

bruno.faessler@zuerich.ch
steuerkonferenz-staedte.ch

Zürich, 14. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Hintergrund

In der Schweiz werden jährlich rund 40 000 Ehen geschlossen, ungeachtet der Tatsache, dass mit einer Eheschliessung allenfalls eine erhöhte Steuerbelastung im Vergleich zu Konkubinatspaaren einhergehen kann. Während die Schweiz mit einem Anteil von 84 % der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren die zweithöchste Erwerbsbeteiligung innerhalb der EU- und EFTA-Staaten aufweist, gehen vergleichsweise viele Frauen einer Teilzeitarbeit in nur geringem Umfang nach. Als Grund hierfür wird neben weiteren Faktoren die aus der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife resultierende steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren angeführt. Zahlreiche politische Vorstösse zur Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe sind in der Vergangenheit gescheitert. Mit dem zur Vernehmlassung stehenden Gesetzesentwurf zur Einführung einer Individualbesteuerung unternimmt der Bundesrat einen erneuten Versuch, die sogenannte Heiratsstrafe zu beseitigen und so die Erwerbsanreize für Zweitverdienende zu erhöhen und die Chancengleichheit zu fördern. Die vorgesehene Einführung einer Individualbesteuerung bringt jedoch einen grundlegenden Systemwechsel mit

sich, welcher mit Augenmass und unter Berücksichtigung der finanziellen und administrativen Herausforderungen auf allen Staatsebenen beurteilt werden muss. Dabei ist es aus Sicht der Städtische Steuerkonferenz zwingend erforderlich, dass die Vorteile einer Individualbesteuerung gegenüber dem geltenden System und allfälligen Alternativen im Ergebnis überwiegen, dass die Ausgestaltung gerecht ist und dass die Umstellung mit möglichst tiefen Einnahmeausfällen einhergeht.

II. Ausgestaltung des vorgelegten Entwurfs

Mit dem zur Vernehmlassung stehenden Entwurf einer Individualbesteuerung sollen Eheleute und die steuerlich wie Eheleute zu behandelnden eingetragenen PartnerInnen künftig ebenso wie unverheiratete Personen auf allen Staatsebenen getrennt und individuell zu einem einheitlichen Tarif besteuert werden und jeweils eine eigene Steuererklärung einreichen. Die Zurechnung von Einkünften und Abzügen soll nach den zivilrechtlichen Verhältnissen ungeachtet des Güterstands erfolgen, wohingegen die Zurechnung von Gewinnungskosten entsprechend den Einkünften und die Zurechnung von Schuldzinsen gemäss dem Schuldvertrag erfolgen soll. Der Gesetzesvorschlag sieht gewisse Modifikationen insbesondere auf der Ebene der Abzüge vor. So soll der Kinderabzug von CHF 6 500 auf CHF 9 000 pro Kind erhöht werden, und es soll für Alleinstehende und Alleinerziehende ein Haushaltsabzug in Höhe von CHF 6 000 implementiert werden.

Der Entwurf sieht zwei Varianten einer Individualbesteuerung vor. Mit der ersten Variante (Variante 1) würde eine tiefere Steuerbelastung insbesondere bei verheirateten Personen mit gleichmässiger Einkommensaufteilung sowie bei alleinstehenden Personen ohne Kinder erwartet. Ebenfalls wird eine Erhöhung der Steuerlast für alleinstehende Personen mit Kindern sowie für Eineinkommensehepaaren sowie Zweieinkommensehepaaren mit geringem Zweitverdienst erwartet. Um die steigenden Steuerbelastungen insbesondere bei Eineinkommenspaaren aufzufangen, wurde eine zweite Variante vorgelegt (Variante 2), welche ein Korrektiv für Eineinkommensehepaare sowie Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen in Form eines zusätzlichen Abzugs vorsieht (Einkommensdifferenzabzug).

III. Grundsätzliche Haltung der Städtische Steuerkonferenz

Die Städtische Steuerkonferenz unterstützt das Bestreben des Bundesrats, die sogenannte Heiratsstrafe abzuschaffen und Erwerbsanreize und Chancengleichheit zu fördern. Ob dies mit dem vorgelegten Entwurf zur Einführung einer Individualbesteuerung gelingen wird, erscheint jedoch fraglich. Der Nutzen für die betroffenen Steuerpflichtigen scheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz in keinem ausgewogenen Verhältnis zum sowohl auf Ebene der Steuerpflichtigen als auch auf Ebene der Steuerbehörden drohenden Mehraufwand, den drohenden Mindereinnahmen und den drohenden Mehrkosten zu stehen.

a. Drohende Mindereinnahmen

Im Zusammenhang mit der Individualbesteuerung werden auf Ebene der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen in Höhe von rund CHF 1 Mrd. erwartet. Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen auf kantonaler Ebene lassen sich aufgrund der individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten durch die Kantone zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich vornehmen. Insbesondere in Kantonen, welche heute eine gemeinsame Ehegattenbesteuerung ohne Splittingmodell vornehmen, dürften die Mindereinnahmen erheblich sein.

b. Administrativer Mehraufwand für Ehepaare und Steuerbehörden

Es steht ausser Frage, dass die vorgesehene Individualbesteuerung auf Ebene der Verwaltung zu einem massiven Mehraufwand führen würde. So wird gemäss dem Erläuternden Bericht schweizweit mit rund 1,7 Millionen zusätzlichen Steuererklärungen gerechnet, welche durch die Eheleute auszufüllen und danach durch die Steuerbehörden zu bearbeiten wären. Die folgenden (nicht abschliessenden) Punkte führen in diesem Zusammenhang aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz zu grossen Herausforderungen sowohl für die Steuerbehörden als auch für die betroffenen Ehepaare:

- Zuordnung von Einkünften und Abzügen

Im Rahmen der Veranlagung dürfte sich insbesondere die Zuordnung von Einkünften und Abzügen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen als herausfordernd sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden darstel-

len. Das Vorhandensein gemeinsamer Kinder, gemeinsamer Liegenschaften oder Bankkonten dürfte erschwerend wirken. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz lässt sich eine korrekte Zuordnung in der Veranlagung nur dann vornehmen, wenn Kenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse sowie über allfällige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Eheleuten bestehen. Auch dürfte eine Überprüfung fehlerhafter Angaben insbesondere bei unzureichender Mitwirkung der betroffenen Steuerpflichtigen schwierig sein. Das mit dem vorgelegten Entwurf einhergehende Missbrauchspotential sowie Unklarheiten in Bezug auf die zivilrechtliche Zuordnung relevanter Positionen dürften mit einem massiv erhöhten Kontrollaufwand einhergehen. Auf Seiten der Eheleute besteht zudem neben einem administrativen Mehraufwand ein grosses Konfliktpotential.

- **Koordinationsbedarf**

Für eine korrekte Durchführung des Veranlagungsverfahrens ist eine Koordination der Veranlagungen der Eheleute notwendig. Eine unabhängige und von der Steuererklärung des jeweiligen Ehepartners bzw. der jeweiligen Ehepartnerin losgelöste Veranlagung ist hingegen auch im Rahmen einer Individualbesteuerung nicht möglich, um eine rechtsgleiche Behandlung der Eheleute sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stellen sich auch Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Fristerstreckungsgesuchen eines Partners bzw. einer Partnerin beispielsweise bei gemeinsamen Kindern und einem damit einhergehenden Koordinationsbedarf. Auch dürfte es grundsätzlich notwendig sein, fehlende Unterlagen jeweils separat bei jedem einzelnen Ehepartner bzw. bei jeder einzelnen Ehepartnerin einzufordern und Nachfragen und Korrespondenzen ebenfalls separat an die einzelnen Steuerpflichtigen zu richten. Dies würde zu einem massiven Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden führen.

- **Herausforderungen beim Bezug der Steuern**

Neben der Veranlagung würde auch der Bezug der Steuern mit einem massiven Mehraufwand einhergehen. Die Einführung einer Individualbesteuerung würde mutmasslich mit jährlich bis zu 100 000 zusätzlichen Betreibungen einhergehen

und damit nicht nur bei den Steuerbehörden, sondern auch bei den Betreibungsämtern zu einem massiven Mehraufwand führen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Existenzminimums und der pfändbaren Quote hingewiesen, welche sich in Relation zum Einkommen des jeweiligen Partners oder der jeweiligen Partnerin reduzieren oder erhöhen kann. Der Wegfall der Solidarhaftung birgt zudem das Risiko von zusätzlichen Steuerausfällen; die Beschränkung des Betreibungsverfahrens auf die Vermögenswerte des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin ermöglicht Vermögensverschiebungen und erschwert den Steuerbezug.

- **Herausforderungen bei der Steuerausscheidung**

Auch im Bereich der interkantonalen Steuerausscheidung dürften sich Herausforderungen ergeben. Die Implementierung eines verlässlichen schweizweiten Meldesystems und kohärenter (inter-)kantonaler Regelungen sind hier zwingend.

- **Steigende Kosten bei den Steuerbehörden**

Die mit der Einführung einer Individualbesteuerung einhergehenden Umstellungskosten bei den Steuerbehörden dürften erheblich sein. So müssten sämtliche Softwaresysteme, Register und Datenbanken bei den Steuerbehörden angepasst werden, was schweizweit mit Kosten in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe verbunden ist. Steigende Porto- und Druckkosten aufgrund des Versands weiterer 1,7 Millionen Steuererklärungen sowie 6 bis 8 Millionen zusätzlicher Rechnungen, steigende Kosten für Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren und schliesslich ein erhöhter Aufwand im Rechtsmittelverfahren lassen sich nur zu einem kleinen Anteil durch Digitalisierungsbestrebungen auffangen. Der zu erwartende Mehraufwand dürfte neben steigenden Kosten zu einem massiv erhöhten Personalbedarf bei den Steuerbehörden führen, welcher sich vor dem Hintergrund des sich zukünftig nur noch verschärfenden Fachkräftemangels als sehr herausfordernd darstellen dürfte. Es ist von zusätzlichen zu erwartenden Personalkosten bei den Steuerbehörden im dreistelligen Millionenbereich auszugehen.

c. Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer?

Rund 50 % der Haushalte mit Kindern und rund 40 % der Ehepaare ohne Kinder zahlen heute keine oder nahezu keine direkte Bundessteuer und sind damit auch nicht von der sogenannten Heiratsstrafe betroffen. Gemäss dem Erläuternden Bericht gibt es zudem bei der direkten Bundessteuer mehr Ehepaare mit einem Heiratsbonus von mindestens 10 % (670 000) als solche mit einer Heiratsstrafe von mindestens 10 % (610 000). Unter den 610 000 mit einer Heiratsstrafe belasteten Paaren befinden sich 250 000 Paare in Rente sowie 35 000 Paare ohne Erwerbseinkommen. Von den berufstätigen Ehepartnern unterliegen damit rund 325 000 der Heiratsstrafe, 520 000 kommen dagegen in den Genuss eines Heiratsbonus. Sowohl Heiratsstrafe als auch Heiratsbonus betragen bei rund 1/5 der Betroffenen weniger als CHF 100.–. Werden nur jene Ehepaare berücksichtigt, deren Heiratsbonus bzw. Heiratsstrafe bei mindestens CHF 500.– liegt, so kommen im Vergleich zur Heiratsstrafe mehr als doppelt so viele Ehepaare in den Genuss eines Heiratsbonus, so dass sich zumindest per Saldo bei der direkten Bundessteuer gar keine Heiratsstrafe ergibt. Anzumerken ist immerhin, dass die Datenlage der ESTV als unzureichend gilt und in der Vergangenheit wiederholt kritisiert wurde. Grundsätzlich lässt sich dennoch sagen, dass eine Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer mit ihrer stark progressiven Tarifierung insbesondere bei einer gleichgelagerten Einkommensverteilung zwischen Eheleuten mit hohen Einkommen zum Tragen kommt. Die Mehrheit der Einverdienendenehepaare sowie der Doppelverdienendenehepaare mit ungleicher Einkommensverteilung profitieren indes im Vergleich zu Konkubinatspaaren von einem Steuerbonus.

d. Individualbesteuerung und mögliches Einsparpotential bei der direkten Bundessteuer

Gemäss dem Erläuternden Bericht wird davon ausgegangen, dass rund 53 % der Steuerpflichtigen mit Einführung der Individualbesteuerung eine Entlastung erfahren würden. Die Höhe der Entlastung läge jedoch für die Mehrheit der Steuerpflichtigen in einem zwei-bis allenfalls tiefen dreistelligen Franken-Betrag. In einem Bericht vom 25.2.2022 prognostiziert die ESTV, dass je nach Ausgestaltung einer Individualbesteuerung rund 830 000 Ehepaare im geltenden Steuersystem eine um

mindestens 10 % tiefere Steuerbelastung erfahren als bei einer Individualbesteuerung, wohingegen rund 500 000 Ehepaare bei einer Individualbesteuerung Steuereinsparungen von mindestens 10 % erfahren würden, wobei bei rund 20 % der Betroffenen die Mehr- oder Minderbelastung bei unter CHF 500.– läge. Ebenso würden gemäss diesem Bericht mehr als 100 000 Alleinerziehende bei der Individualbesteuerung im Vergleich zu heute eine um mehr als 10 % erhöhte Belastung erfahren.

Die Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zeigt sich heute bei der direkten Bundessteuer nahezu ausschliesslich bei Ehepaaren mit jährlichen Haushaltseinkommen ab CHF 150 000.–. Konsequenterweise führt die vorgeschlagene Ausgestaltung einer Individualbesteuerung denn auch insbesondere für (kinderlose) Doppelverdienende mit hohen und sehr hohen Einkommen zu spürbaren Entlastungen. Daneben werden auch Ehepaare in Rente durch die vorgesehene Individualbesteuerung entlastet.

Variante 1 des vorgelegten Entwurfs würde zu einer massiven Schlechterstellung von Alleinverdienendenpaaren mit Kindern führen. Diese würden allein auf der Ebene der direkten Bundessteuer eine Mehrbelastung in Höhe von mehreren tausend Franken erfahren. Bei Einführung der Variante 2 des vorgelegten Entwurfs würde diese Mehrbelastung durch die Implementierung eines Einkommensdifferenzabzugs weitgehend aufgefangen, was jedoch zunächst mit Mindereinnahmen auf der Ebene des Bundes und der Kantone verbunden wäre. Die prognostizierten Mindereinnahmen sollen im Ergebnis durch eine Tarifierhöhung bei den tieferen Einkommen aufgefangen werden, was insbesondere bei Alleinerziehenden mit Kindern zu einer spürbaren Mehrbelastung führen würde. Für Familien mit tiefen und mittleren Einkommen ergeben sich aus der Individualbesteuerung somit keinerlei oder kaum spürbare Vorteile, wobei sich bei Familien mit Kindern eine allfällige Entlastungswirkung nicht zuletzt aufgrund des Wegfalls des Elterntarifs noch zusätzlich relativieren würde.

Im Ergebnis profitieren von der vorgesehenen Entlastung mehrheitlich Ehepaare in Rente sowie kinderlose Doppelverdienende mit jeweils hohen und sehr hohen Einkommen, wobei die Höhe der Entlastung progressiv zur Höhe des Einkommens noch ansteigen würde.

e. Beurteilung des Einsparpotentials bei den Kantons- und Gemeindesteuern

Der grosse Anteil der steuerlichen Belastung fällt nicht auf Ebene der direkten Bundessteuer, sondern bei den kommunalen und den kantonalen Steuern an. Der vorgelegte Entwurf sieht eine Umsetzung der Individualbesteuerung auch in den kantonalen Gesetzen vor. Eine Prognose des mutmasslichen Einsparpotentials bei den steuerpflichtigen Personen ist, ebenso wie eine Prognose der damit korrespondierenden Mindereinnahmen, aufgrund der heterogenen Ausgestaltung der Familienbesteuerung in den einzelnen Kantonen sowie aufgrund fehlender Kenntnisse einer potentiellen Ausgestaltung der Individualbesteuerung auf Kantonsebene kaum möglich. In zahlreichen Kantonen wurde die Heiratsstrafe indes durch die Einführung von Korrekturmechanismen wie spezifischen Tarifen, Abzügen oder Besteuerungsmodellen wie dem Splittingmodell faktisch bereits abgeschafft, so dass sich das Einsparpotential auf kantonaler sowie kommunaler Ebene in Grenzen halten dürfte.

f. Prognostizierte Beschäftigungseffekte erscheinen fragwürdig

Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz dürften mit der Einführung einer Individualbesteuerung nur sehr geringe volkswirtschaftliche Impulse einhergehen. Bereits im heutigen System sind bei der direkten Bundessteuer nur die Oberschicht und Spitzenverdienende von der Heiratsstrafe betroffen. Konsequenterweise würden von der Individualbesteuerung denn auch mehrheitlich kinderlose Doppelverdienende sowie Paare in Rente mit hohen (Renten-)Einkommen profitieren, wohingegen sich für die Mehrheit der Familien keinerlei steuerliche Erleichterungen ergeben würden. Zwar dürften die in Variante 1 vorgesehenen Senkungen der Grenzsteuerbelastung für tiefe und mittlere Einkommen allenfalls mit Erwerbsanreizen für Zweitverdienende einhergehen. Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz erscheinen die prognostizierten Erwerbsanreize, welche im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen auf Ebene der direkten Bundessteuer mit Beschäftigungseffekten in Höhe von 2 600 bis 11 900 Vollzeitäquivalenten geschätzt werden, ausgesprochen dürftig. Die im Zusammenhang mit aus heutiger Sicht gänzlich

unbekannten kantonalen Anpassungen prognostizierten Beschäftigungseffekte in Höhe von 10 000 bis 47 000 Vollzeitäquivalenten sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in vielen Kantonen bereits heute erfolgten weitgehenden Aufhebung der Heiratsstrafe nicht nachvollziehbar. Ganz grundsätzlich fallen die prognostizierten Beschäftigungseffekte aus volkswirtschaftlicher Sicht ohnedies kaum ins Gewicht. So führen die im Zusammenhang mit den Anpassungen bei der direkten Bundessteuer mindestens prognostizierten 2 600 zusätzlichen Vollzeitäquivalente zu einer Erhöhung der Zahl der Erwerbstätigen um nicht einmal 0,07 %. Auch die gänzlich unrealistisch erscheinenden prognostizierten 47 000 Vollzeitäquivalente würden lediglich zu einer Erhöhung der Zahl der Erwerbstätigen um rund 1 % führen.

Stellt man die tiefen zu erwartenden Beschäftigungseffekte den mit der Einführung der vorgeschlagenen Individualbesteuerung einhergehenden negativen Folgen wie dem massiv ansteigenden administrativen Aufwand, den erhöhten Kosten auf Seiten der Steuerverwaltungen sowie den drohenden Mindereinnahmen gegenüber, so erscheint das Verhältnis alles andere als ausgewogen. Mit den prognostizierten und in Kauf genommenen Mindereinnahmen von jährlich einer Milliarde Franken allein auf Ebene der direkten Bundessteuer würde rein rechnerisch bei einem Beschäftigungseffekt von 2 600 Vollzeitäquivalenten jede einzelne neue Stelle mit einem Betrag in Höhe von jährlich rund CHF 400 000.– indirekt subventioniert. Mit steigender Anzahl der aus der Individualbesteuerung resultierenden Vollzeitäquivalente reduziert sich zwar die indirekte Subvention, liegt aber selbst bei der unwahrscheinlichen Annahme von 47 000 Vollzeitäquivalenten noch immer bei einem Betrag von mehr als CHF 20 000.– pro Jahr und pro Stelle.

g. Evaluation weiterer Ursachen für fehlende Beschäftigungsanreize

Ganz grundsätzlich muss aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz der Zusammenhang zwischen einer steuerlichen Mehrbelastung von Ehepaaren und möglichen fehlenden Beschäftigungsanreizen kritisch hinterfragt werden. So lässt sich eine Tendenz zur Teilzeitarbeit insbesondere bei Müttern bzw. Elternteilen mit klei-

neren Kindern erkennen. Betrachtet man die Lebensrealität junger Familien mit Kindern, wird deutlich, dass beim Entscheid für oder gegen eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zahlreiche ausserfiskalische Faktoren wie hohe Kinderbetreuungskosten, der bei höheren Pensen drohende Wegfall von Vergünstigungen und Subventionen wie der Prämienverbilligung sowie der Wunsch, Zeit mit den Kindern zu verbringen, eine weit gewichtigere Rolle spielen dürften. Insbesondere hohe Kosten für die Kinderbetreuung fallen finanziell weit stärker ins Gewicht als die aus dem heutigen Steuersystem resultierende Mehrbelastung von Eheleuten. So betragen die monatlichen Kosten im Zusammenhang mit einem nicht subventionierten Krippenplatz pro Kind in Zürich rund CHF 2 500.-, was eine jährliche Belastung von CHF 30 000.- bei einem Kind und CHF 60 000.- bei zwei Kindern ausmacht. So wurde bereits im OECD-Länderbericht die Förderung von bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten als wichtige Massnahme zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Frauen genannt.

h. Spannungsverhältnis zwischen zivilstandsneutraler Individualbesteuerung und den sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Ehe

Die mit der Einführung einer Individualbesteuerung angestrebte zivilstandsneutrale Besteuerung ist im Ergebnis nicht mit den sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Ehe zu vereinbaren. Die rechtliche Ausgestaltung des Instituts Ehe entspricht gerade nicht jenem des Zusammenschluss von zwei unabhängigen Individuen, sondern begründet eine Gemeinschaft mit gegenseitigen Treue- und Beistandspflichten (vgl. Art. 159 ZGB). Die steuerlich korrekte Abbildung der mit der Ehe einhergehenden umfassenden Besonderheiten lässt sich im Rahmen einer zivilstandsneutralen Besteuerung gerade nicht vornehmen. So scheitert bereits die Idee einer alleinigen Zurechnung des individuellen Einkommens an den entsprechenden Ehepartner bzw. die entsprechende Ehepartnerin im Ergebnis daran, dass aus der Beistandspflicht die Pflicht zur gegenseitigen finanziellen Hilfeleistung der Ehepartner resultiert und die einkommens- und vermögensrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Ehepartners bzw. der einzelnen Ehepartnerin dessen bzw. deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der eherechtlichen Besonderheiten gar nicht korrekt abgebildet werden können. Aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt, dass nur das Reineinkommen steuerlich erfasst werden darf. Einkommensbestandteile, welche eine

steuerpflichtige Person für seine Familienangehörigen oder im Rahmen von ehelichen Unterstützungsleistungen verwendet, sollten daher aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz gar nicht in die Messgrösse der steuerlichen Leistungsfähigkeit eingerechnet werden. Dies liesse sich beispielsweise durch einen Unterhaltsabzug für Unterhaltsleistungen aufgrund ehelicher Bestandspflichten bewerkstelligen. Der vorgelegte Entwurf sieht indes nichts dergleichen vor, sondern legt vielmehr die Annahme zugrunde, dass jeder Ehepartner bzw. jede Ehepartnerin nur für seine bzw. ihre eigenen Lebensunterhaltungskosten aufzukommen hat und diese entsprechend als Aufwand berücksichtigen kann. Dies erscheint mit der rechtlichen und sozialen Ausgestaltung der Ehe kaum vereinbar. Das Gesetz gewährt abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eheleute dem bzw. der nicht erwerbstätigen EhepartnerIn einen Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB). Der Betrag zur freien Verfügung im Sinne des Art. 164 ZGB gehört zum ehelichen Unterhalt. Er soll dem haushaltführenden, kinderbetreuenden Ehegatten ohne Erwerbseinkommen ermöglichen, seine persönlichen Bedürfnisse über den Rahmen eines blossen Taschengeldes hinaus zu befriedigen. Der Anspruch aus Art. 164 ZGB ist zwingender Natur (vgl. BGE 114 II 83). Selbst im Rahmen einer ungetrennten Ehe kann das Familiengericht einen verbindlichen Unterhaltsbeitrag festlegen, welcher an den bzw. die EhepartnerIn ohne oder mit geringem Erwerbseinkommen zu leisten ist. Es kann dabei sogar die direkte Anweisung des geschuldeten Betrags durch Arbeitgeberin oder die Sozialversicherungskasse bestimmen, wodurch im Ergebnis die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Eheleute massgeblich beeinflusst wird. Diese und weitere eheimmanenten Besonderheiten können im Rahmen einer zivilstandsneutralen Besteuerung nicht zufriedenstellend abgebildet werden und finden im vorgelegten Entwurf keine Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe erscheint es kaum zu erklären, dass Unterstützungsleistungen an ehefremde Personen zu einem Abzug berechtigen, gesetzlich verankerte Unterstützungen des eigenen Ehepartners bzw. der eigenen Ehepartnerin jedoch nicht.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist aus steuerrechtlicher Optik eine Betrachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die eheliche Gemeinschaft, und nicht auf den oder die einzelne/n PartnerIn, notwendig. Dies

zeigt das folgende Beispiel, welches sich auf Variante 1 des vorgelegten Entwurfs bezieht: Generiert ein Alleinverdienender ein identisches Einkommen wie die PartnerInnen eines Zweiverdienendenehepaares, und ist die Einkommensverteilung auf Seite des Zweiverdienerehepaares ausgewogen, so ergibt sich für den Alleinverdienenden eine signifikant höhere Steuerlast als für die zwei PartnerInnen des Zweiverdienerehepaares. In Bezug auf die eheliche Gemeinschaft ergibt sich hingegen in beiden Konstellationen dieselbe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Annahme einer erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Alleinverdienenden berücksichtigt den Umstand, dass das generierte Einkommen nicht ihm, sondern der ehelichen Gemeinschaft und damit auch seinem Partner bzw. seiner Partnerin zugutekommt, überhaupt nicht. Die Besteuerung steht in diesem Fall in einem diametralen Widerspruch zum Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies erscheint vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Ehe nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht als höchst problematisch.

Die im heutigen Recht geltende Gemeinschaftsbesteuerung bildet die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Ehe in weiten Teilen ab und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ehe rechtlich und tatsächlich als eine wirtschaftliche Gemeinschaft darstellt. Der vorgelegte Gesetzesentwurf scheint hingegen ungeeignet, die sozial, wirtschaftlich und rechtlich tief verankerte Wirklichkeit der Ehe abzubilden und lässt zahlreiche Fragestellungen wie den Umgang mit Gütern im Gesamteigentum oder die Sicherstellung einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offen.

i. Entwurf von Art. 8a DBG

Der Entwurf von Art. 8a DBG sieht eine Zurechnung von Einkünften und Abzügen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person ungeachtet des Güterstandes vor. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wirft neben dem Umstand, dass die zivilrechtlich korrekte Zuweisung sich gerade bei länger bestehenden Ehen als herausfordernd gestalten dürfte, insbesondere die mit einer reinen Individualbesteuerung inhärenter Weise einhergehende fehlende Berücksichtigung des Güterstandes jedoch ganz grundsätzliche Fragen auf. Während bei einer Gütertrennung sowie bei der Errungenschaftsbeteiligung eine Zuweisung

nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zumindest aus rechtlicher Sicht nachvollziehbar erscheint, stellt sich im Zusammenhang mit dem Güterstand einer Gütergemeinschaft die Frage nach dem Anknüpfungspunkt einer zivilrechtlichen Zuordnung, fallen doch bei der Gütergemeinschaft sowohl Einkommen als auch Vermögen in das Gesamtgut, welches im Gesamteigentum der Eheleute steht, falls diese vertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben. Eine zivilrechtliche Zuordnung ohne Berücksichtigung des Güterstands scheint in einer derartigen Konstellation kaum möglich, da der Güterstand ja gerade die zivilrechtliche Zuordnung der Einkommens- und Vermögenswerte festlegt. Hier besteht nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz dringender Nachbesserungsbedarf beim vorgelegten Gesetzesvorschlag. So sieht die rechtliche Ausgestaltung der Güterstände der Errungenschaftsbeteiligung sowie der Gütertrennung eine vermögensmässige Trennung der Eheleute zwar de jure vor, eine solche den tatsächlichen Verhältnissen von Eheleuten jedoch nur in den seltensten Fällen gerecht wird und im Ergebnis dem Prinzip der ehelichen Gemeinschaft mit umfassenden Treue- und Beistandspflichten widerspricht.

Die vorgesehene Aufteilung der Abzüge nach den zivilrechtlichen Verhältnissen führten dazu, dass Abzüge bei Ehepartnern mit nicht vorhandenem oder niedrigem Zweiteinkommen im Ergebnis oft ins Leere fallen. Dies dürfte dazu führen, dass beispielsweise Liegenschaften aus fiskalischen Optimierungsgründen an den/die Ehepartner/in mit höherem Einkommen übertragen würden, um so die Geltendmachung von Schuldzinsen oder Unterhaltsaufwand zu ermöglichen. Ein Übertrag und damit eine kompensatorische Anrechnung bei der Person mit höherem Einkommen würde dem zwar entgegenwirken, dem Prinzip der Individualbesteuerung jedoch diametral widersprechen und zudem einen grossen Koordinationsaufwand nach sich ziehen.

Eine isolierte Betrachtung des Güterrechts mag mit dem Gedanken einer zivilstandsneutralen Besteuerung von Eheleuten einhergehen, die tatsächliche rechtliche, wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit der Ehe steht diesem Ansinnen indes diametral entgegen.

j. Entwurf von Art. 9 DBG

Der Entwurf von Art. 9 DBG wirft Fragen auf. So erscheint Satz 2 von Art. 9 Abs. 1 Entwurf-DBG, welcher besagt, dass das Einkommen des Kindes «andernfalls» der Person zugerechnet wird, unter deren alleiniger elterlicher Sorge es steht, im Zusammenhang mit Satz 1 von Art. 9 Abs. 1 Entwurf-DBG kaum verständlich. Die Städtische Steuerkonferenz regt an, die Formulierung sinngemäss wie folgt anzupassen:

«Steht ein Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge einer Person, so wird dieser das Einkommen des Kindes vollumfänglich zugerechnet.»

Während die im heutigen Art. 9 Abs. 2 DBG gewählte Formulierung insbesondere aufgrund des «jedoch» deutlich macht, dass Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit anders zu behandeln sind als das restliche Einkommen von Kindern unter elterlicher Sorge, stehen im vorgelegten Entwurf von Art. 9 DBG der erste und der zweite Absatz gleichrangig nebeneinander, was zu Unklarheiten im Hinblick auf die Behandlung von Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit ergibt, da diese dem Wortlaut nach sowohl unter Abs. 1 als auch unter Abs. 2 subsumierbar sind. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 DBG im Sinne der folgenden Formulierung anzupassen:

«Vorbehaltlich von Art. 9 Abs. 2 wird das Einkommen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge von den Eltern je zur Hälfte versteuert.»

Wünschenswert wäre es aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz zudem, den Begriff «wird versteuert» entsprechend der heutigen Regelung durch den Begriff «wird den Eltern je zur Hälfte zugeordnet» zu ersetzen.

k. Entwurf von Art. 12 Abs. 2 DBG

Die in Art. 12 Abs. 2 DBG geregelte Steuernachfolge des überlebenden Ehegatten und die damit einhergehende erweiterte Haftung des überlebenden Ehegatten im Vergleich zu den sonstigen Erben soll auch im Rahmen der Individualbesteuerung unverändert bleiben und sich weiterhin auf den aufgrund ehelichen Güterrechts erhaltenen Betrag erstrecken. Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz erscheint diese Regelung vor der im Zusammenhang mit der durch die Individualbesteuerung

angestrebten Zivilstandsneutralität fehlt am Platz. Die Städtische Steuerkonferenz regt an, diese Regelung nochmals zu überdenken.

I. Entwurf von Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG

Gemäss dem Erläuternden Bericht soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge jedem Elternteil ein Abzug von maximal 5050 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes zustehen, wobei die Möglichkeit einer anderen Aufteilung bestehen soll. Der vorgelegte Gesetzesentwurf von Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG sieht indes bei getrenntlebenden Elternteilen mit gemeinsamer elterlicher Sorge einen Abzug der nachgewiesenen Kosten «je zur Hälfte» vor, ohne die Möglichkeit einer anderen Aufteilung offenzulassen. Um zu verhindern, dass Kinderbetreuungskosten bei ungleicher Einkommensverteilung ins Leere laufen, wird angeregt, Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG im Sinne der Ausführungen im Erläuternden Bericht anzupassen.

Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG berechtigt getrenntlebende Elternteile, deren Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht, lediglich dann zum Abzug für die Drittbetreuung, wenn das entsprechende Kind mit ihnen «*abwechslungsweise im gleichen Haushalt*» lebt. Nach dieser Formulierung kämen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamer elterlicher Sorge, bei denen die elterliche Obhut jedoch lediglich bei einem Elternteil liegt, nie in den Genuss eines Kinderbetreuungsabzugs. Hier besteht aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz Überarbeitungsbedarf.

m. Entwurf von Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG

Die Formulierung des Entwurfs von Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG erscheint unausgewogen. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz besteht der folgende Anpassungsbedarf:

- Es sollte aus Klarstellungsgründen dem Begriff der «*elterlichen Sorge*» das Wort «*alleinigen*» vorangestellt werden.
- Es wird angeregt, den 2. Halbsatz von Abs. 1 lit. a im Sinne des nachfolgenden Vorschlags anzupassen:
«*Steht ein Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, steht der Abzug jedem Elternteil, welcher für das entsprechende Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe c geltend gemacht hat, zur Hälfte zu.*»

- Es wird angeregt, in der Variante von Art. 35 Abs. 1 lit. a 2. Halbsatz (Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge) analog zu Art. 35 Abs. 1 lit. a 1. Halbsatz um die Voraussetzung der Sorge für den Unterhalt zu ergänzen.

n. «Einkommensdifferenzabzug» gemäss Variante 2, Entwurf von Art. 35 Abs. 1bis DBG

Variante 1 des vorgelegten Entwurfs verzichtet abgesehen von der im Erläuternden Bericht geschilderten (aber im Gesetzesentwurf nicht aufgenommenen) Möglichkeit der individuellen Zuordnung der Drittbetreuungskosten auf eine Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 sowie Art. 163 ZGB problematisch. So würden beispielsweise Krankenkassenbeiträge oder vergleichbare Kosten, welche ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin aufgrund der ehelichen Beistandspflicht für den nicht oder kaum verdienenden Partner bzw. die Partnerin übernimmt, künftig vom Einkommen des alleinverdienenden Partners bzw. der alleinverdienenden Partnerin nicht mehr abgezogen werden können, was im Ergebnis dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen dürfte. Dieser Problematik trägt Variante 2 Rechnung, indem sie einen degressiv ausgestalteten Einkommensdifferenzabzug in Höhe von bis zu CHF 14 500.–, erhöht um die Hälfte des Kinderabzugs sowie um die Hälfte des Versicherungsabzugs, vorsieht. Aufgrund den aus der Ehe resultierenden Unterstützungs- und Beistandspflichten soll dieser Abzug nur Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe gewährt werden. Vor dem Hintergrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erscheint der Einkommensdifferenzabzug zwar konsequent, vor dem Hintergrund des Gedankens einer zivilstandsneutralen Besteuerung wirft er jedoch Fragen auf. Die zur Ermittlung des Abzugs notwendige Koordination mit der Einschätzung des anderen Ehepartners bzw. der anderen Ehepartnerin dürfte zudem mit administrativen Herausforderungen verbunden sein. Der nachfolgend unter lit. i geschilderte Umgang mit Rechtsmitteln und damit einhergehende inkonsistente Veranlagungen dürfte sich in diesem Zusammenhang kaum noch rechtfertigen lassen.

o. Umgang mit Rechtsmitteln

Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen Einsprache- und Rechtsmittelverfahren des einen (Ehe-)Partners bzw. der einen Ehepartnerin sich nicht auf die Rechtskraft der Veranlagung des anderen Ehepartners bzw. der anderen Ehepartnerin auswirken. Begründet wird dies mit «zu grossen verfahrensrechtlichen Problemen». Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz erscheint es inkonsequent und unverständlich, dass im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vorgenommene Anpassungen, welche im Rahmen der Veranlagung eine Wechselwirkung zum jeweils anderen Partner bzw. zur jeweils anderen Partnerin aufweisen, bei dem jeweils anderen Partner bzw. bei der jeweils anderen Partnerin keine Berücksichtigung finden sollen. Dies führt dazu, dass unrichtige Veranlagungen im Ergebnis bewusst in Kauf genommen werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des mit Variante 2 vorgelegten Einkommensdifferenzabzugs, dessen Ermittlung vom Einkommen des anderen Partners bzw. der anderen Partnerin abhängt, absolut unverständlich. Ungleiche Behandlungen von Einkommens- und Vermögensbestandteilen mit Wechselwirkungen können im Ergebnis zu einer stossenden Ungleichbehandlung sowie zu einer rechtswidrigen Überbesteuerung führen. Hier besteht aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz Anpassungsbedarf.

p. Resümee

Statistisch gesehen schneiden verheiratete Paare im derzeitigen Steuersystem deutlich besser ab als Konkubinatspaare. Steuerliche Mehrbelastungen erfahren im System der heutigen direkten Bundessteuer insbesondere einkommensstarke Zweiverdienendenpaare. Vor diesem Hintergrund drängt sich zunächst die ganz grundsätzliche Frage der Notwendigkeit eines Systemwechsels auf. Das Steuerrecht in seiner heutigen Ausgestaltung und mit dem Grundgedanken der ehelichen Gemeinschaftsbesteuerung bildet die Lebensrealität der Ehe als wirtschaftliche Einheit und ihre rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten in weiten Teilen zufriedenstellend ab. Der vorgelegte Entwurf kann im Ergebnis aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen:

- **Zivilstandsneutralität widerspricht dem Institut der Ehe**

Das Bestreben einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung ist mit der Rechtsnatur der Ehe nicht vereinbar. Die Ehe stellt eine besondere Form der Lebensgemeinschaft mit weitreichenden Auswirkungen auf weitere Rechtsgebiete dar. So äusserte Gustav Radbruch, einer der einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, treffend, dass sich nirgendwo die «Stoffbestimmtheit der Idee» anschaulicher zeige als im Eherecht; in der Ehe trete «dem Recht ein natürlicher und sozialer Tatbestand von starker naturalistischer und soziologischer Eigengesetzlichkeit gegenüber, den es nicht selbstherrlich zu formen vermag, mit dem es sich vielmehr auseinanderzusetzen hat». Auch wenn beispielsweise das Argument der mit den gesetzlichen Güterständen einhergehenden individuellen Betrachtung des jeweiligen Vermögens isoliert betrachtet zu überzeugen scheint, verkennt es die weiteren im Zusammenhang mit der Ehe bestehenden rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten.

- **Kaum Vorteile, viele Nachteile**

Gegen die vorgelegte Form der Individualbesteuerung spricht zudem die aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst problematische steuerliche Anknüpfung allein an den jeweiligen Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, welche insbesondere bei Alleinverdienendenehepaaren mit dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Auch der drohende administrative und finanzielle Mehraufwand sowie die erwarteten Mindereinnahmen erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der im Ergebnis, wenn überhaupt, nur marginalen Entlastungswirkung bei der Mehrheit der betroffenen Eheleute kaum vertretbar. Ebenso dürfte die steuerliche Entlastung, welche sich mehrheitlich für RentnerInnenpaare sowie für Doppelverdienende mit Spitzeneinkommen ergibt, kaum geeignet sein, Erwerbsanreize für Zweitverdienende zu schaffen. Für Normalverdienende ergeben sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Individualbesteuerung kaum Änderungen und damit auch kaum nennenswerte Erwerbsanreize. Alleinverdienendenmodelle, in welchen ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin den Lebensunterhalt der Familie (weitgehend) allein verdient, während der andere Partner bzw. die andere

Partnerin seinen bzw. ihren Beitrag zum Unterhalt der Familie beispielsweise durch Besorgen des Haushalts oder durch die Betreuung der Kinder oder von pflegebedürftigen Personen im Haushalt leistet, würden im Rahmen von Variante 1 ohne Not einer massiven Mehrbelastung unterworfen. Der im Rahmen von Variante 2 vorgesehene Einkommensdifferenzabzug kann diese Mehrbelastung zwar im Ansatz auffangen, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der angestrebten Zivilstandsneutralität und der angestrebten Erwerbsanreize dennoch wesensfremd und führt im Ergebnis aufgrund der Kompensationsmechanismen zudem zu einer kaum zu erklärenden Schlechterstellung von Alleinerziehenden.

- **Wechselwirkungen zu anderen Rechtsgebieten**

Eine zivilstandsneutrale Besteuerung von Eheleuten hat massive Auswirkungen auch auf andere Rechtsbereiche. So hat der Zivilstand Einfluss auf Leistungen aus den Sozialversicherungen, insbesondere in der AHV/IV, der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung und der Militärversicherung, sowie auf Subventionen (z.B. Krankenkassenprämienverbilligungen). Diese Rechtsgebiete knüpfen an das System der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft an. Bei einer Einführung der Individualbesteuerung und einem damit einhergehenden Paradigmenwechsel hin zu einer zivilstandsneutralen Betrachtung von Eheleuten würde das Steuersystem in einem systemischen Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten geraten. In diesem Zusammenhang erschiene beispielsweise eine Anpassung des AHV-Rechts und die Aufhebung der im Zusammenhang mit der im Rahmen der AHV bestehenden Ungleichbehandlung von Eheleuten nur folgerichtig. Die weitgehend ausschliesslich mit dem Argument der verfassungsrechtlich geschützten Konstruktion der Ehe als Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft begründete Schlechterstellung von Eheleuten im Rahmen der AHV liesse sich kaum noch rechtfertigen. Eine hiermit verbundene Anpassung würde wohl mit Mehrausgaben in Milliardenhöhe einhergehen.

Auch im Hinblick auf die Berechnungen von Stipendien, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen oder Subventionen für Krippenplätze würde sich bei einer Einführung der Individualbesteuerung Anpassungsbedarf

ergeben. Da beispielsweise für die Ermittlung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung künftig nicht mehr auf das gemeinsame Haushaltseinkommen abgestellt werden könnte, müsste der massgebliche Betrag aus verschiedenen – und aufgrund fehlender gemeinsamer Besteuerung allenfalls widersprüchlichen – Veranlagungen ermittelt werden, was unter Umständen und je nach Ausgestaltung der Lebensumstände der betroffenen Personen einen massiven administrativen Mehraufwand nach sich ziehen würde. Vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Zivilstandsneutralität wäre allenfalls auch ein Abstellen allein auf die steuerlichen Verhältnisse der antragstellenden Einzelperson konsequent. Dies könnte im Resultat dazu führen, dass Personen mit tiefem Einkommen auch dann in den Genuss einer Prämienverbilligung kämen, wenn der jeweilige Ehepartner bzw. die Ehepartnerin zu den Spitzenverdienenden zählen. Gesetzesentwurf und Erläuternder Bericht haben für diese Problematik keine Lösung parat und legen den Umgang mit derartigen Fragestellungen in nicht zu vertretender Weise in die Verantwortung der Kantone.

IV. Fazit

Der vorgelegte Entwurf kann aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz nicht überzeugen. Es erscheint aufgrund der dünnen Faktenlage äusserst zweifelhaft, ob die erwarteten Beschäftigungseffekte tatsächlich eintreten würden. Mit der Vorlage würde die Heiratsstrafe zudem nicht beseitigt, sondern lediglich von gutverdienenden Doppelverdienenden-Ehepaaren hin zu Ein-Einkommens-Ehepaaren oder Ehepaaren mit deutlichen Einkommensdifferenzen verlagert. Der in Variante 2 vorgesehene Einkommensdifferenzabzug würde die unerwünschte Mehrbelastung besserverdienender Eineinkommensehepaare zwar reduzieren, dies jedoch zu Lasten von Alleinerziehenden mit Kindern. Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich daher gegen die Einführung einer Individualbesteuerung in der vorgestellten Ausgestaltung aus. Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz sollten vielmehr alternative Besteuerungsmodelle erneut in Erwägung gezogen werden. So liessen sich allfällige Mehrbelastungen von Eheleuten mit wesentlich einfacheren Methoden beseitigen. Zu denken wäre dabei beispielsweise an ein Splittingmodell, wel-

ches die Progression bricht und damit direkt die Mehrbelastung von Ehepaaren lindert, ohne jedoch mit den nachteiligen Effekten einer Individualbesteuerung einherzugehen. Dabei liegen die grossen Vorteile des Splittingmodells darin, dass die Höhe der Steuer für das Ehepaar sich nicht an der Einkommensverteilung misst und damit eine Steuerneutralität in Bezug auf die Rollenverteilung der Eheleute gewährt ist, sowie im Umstand, dass dieses in der Mehrheit der Kantone bereits geltendes Recht ist und dort somit zu keinem weiteren kantonalen Anpassungsbedarf führt. Aber auch mit kleinen Anpassungen am heutigen System wie einer Überarbeitung der progressiven Tarifgestaltung, einer Erhöhung von Abzügen für Eheleute oder einer Implementierung von Freibeträgen liessen sich allfällige Nachteile in der Besteuerung von Eheleuten gezielt auflösen.

Sollte der Entscheid dennoch für eine Umsetzung der Individualbesteuerung ausfallen, müsste diese aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz so einfach wie möglich ausgestaltet werden. Insbesondere müsste ein grosses Augenmerk auf die Reduzierung der mit dem heutigen Entwurf einhergehenden administrativen Mehrbelastungen sowie auf die Sicherstellung einer interkantonalen Harmonisierung gelegt werden. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen einer Individualbesteuerung auf sämtliche Staatsebenen sowie auf zahlreiche Rechtsgebiete wäre eine solche zudem nur mit einer grosszügig bemessenen Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren ab den Beschlüssen der eidgenössischen Räte beziehungsweise einer allfälligen Volksabstimmung zu bewerkstelligen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz